



FÖRDER UNGS LEITFADEN

Zur Unterstützung von Klein- und
Kleinstunternehmen bei direkter Betroffenheit
von öffentlichen Baumaßnahmen.

wirtschaft.graz.at

GRAZ

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ziel

Durch die gegenständliche Förderung sollen jene Unternehmen aus den Branchen Gastronomie, Handel und personennahe Dienstleistung unterstützt werden, die im unmittelbaren Nahbereich von öffentlichen Baustellen liegen und denen durch diese Bauvorhaben der Stadt Graz und deren ausgliederte Rechtsträger am Ort des Unternehmenssitzes wirtschaftliche und/oder finanzielle Beeinträchtigungen entstehen. Sie sollen bei der Bestreitung eines Teils ihrer laufenden Ausgaben unterstützt werden.

Förderempfänger:innen

Gefördert werden Klein- und Kleinstunternehmen, die der KMU-Definition der Europäischen Kommission entsprechen:

KATEGORIE DES UNTERNEHMENS	MITARBEITER:IN- NENZAHL <small>Jahresarbeitsseinheit</small>	und	JAHRESUMSATZ	oder	JAHRESBILANZ- SUMME
Klein	< 50	und	≤ 10 Mio. Euro	oder	≤ 10 Mio. Euro
Kleinst	< 10	und	≤ 2 Mio. Euro	oder	≤ 2 Mio. Euro

Das Unternehmen muss eine aufrechte Gewerbeberechtigung für die Branchen Gastronomie, Handel oder personennahe Dienstleistung vorweisen können. Nicht gefördert werden können daher zum Beispiel Privatpersonen, Vereine oder Unternehmen, die einen freien Beruf ausüben.

Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung kann von **Unternehmen** beantragt werden, deren direkter Kundenkontakt sowie deren operative Tätigkeit über die Dauer von mindestens **vier Wochen** von einer öffentlichen Baustelle der Stadt Graz oder deren ausgliederten Rechtsträgern beeinträchtigt ist.

Für die Inanspruchnahme der Förderung muss das beantragende Unternehmen die Qualität und Quantität der **wirtschaftlichen Betroffenheit** skizzieren, sowie die **Beeinträchtigung** der operativen Tätigkeit **glaubhaft machen**. Die für einen kürzeren Zeitraum (weniger als vier Wochen) betroffenen Unternehmen sind nicht antragsberechtigt.

Art und Umfang der Förderung

Förderungsgegenstand ist die Stützung von Mietkosten der Betriebsstätte, zur Verbesserung des durch Bauvorhaben der Stadt Graz beeinträchtigten Geschäftsganges. Als förderbare Kosten werden ausschließlich tatsächlich angefallene, von den Förderwerber:innen getragene und nachgewiesene Kosten als Bemessungsgrundlage anerkannt. Es können nur Nettokosten einbezogen werden.

Die Kosten müssen gemäß der Förderungsrichtlinie der Stadt Graz mit Rechnungen belegt werden. Steht die Betriebsstätte im Eigentum der Antragsteller:innen so werden als Bemessungsgrundlage der Förderung die Betriebskosten inkl. Erhaltungsbeitrag (exkl. Umsatzsteuer) sowie die steuerliche Abschreibung des Geschäftslokals für den Förderzeitraum anerkannt.

Die Grenze der Förderintensität bzw. der maximalen Förderbeträge pro Kalenderjahr und Betriebsstätte liegen bei

- maximal 50 Prozent Förderintensität bzw.
- maximal 10.000 Euro Förderung

Dauer der Förderung und Zeitraum der Kostenanerkennung

Der gültige Kostenanerkennungszeitraum beginnt für Mietkostenstützungsprojekte frühestens mit dem 1. des Monats der Einreichung und endet spätestens am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Liegen danach die Voraussetzungen für eine Förderung weiterhin vor, ist eine erneute Antragstellung möglich.

VERFAHREN

Antragstellung

Das Förderansuchen ist in elektronischer Form unter Verwendung des Antragsformulars mit den erforderlichen Beilagen einzureichen. Die Antragstellung kann nur im Jahr der Betroffenheit erfolgen.

Auszahlung

Nach Genehmigung der Förderung wird dem geförderten Unternehmen eine Fördervereinbarung übermittelt. Allfällige Bedingungen sind durch Retournierung der Vereinbarung anzunehmen.

Nach Ende des Förderzeitraums sind die Zahlungsbestätigungen der Mietkosten als Nachweise zu erbringen.

Rückforderung und Einstellung der Förderung

Die Förderung ist rückzuerstatten, wenn:

1. die in der Sonderrichtlinie sowie der Förderungsrichtlinie festgehaltenen Bedingungen nicht erfüllt werden und
2. die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Betriebs nicht gegeben sind.

Laufzeit

Diese Sonderrichtlinie gilt ab 1. Jänner 2024 bis voraussichtlich Ende 2025, vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision. Bei Ausschöpfung der zur Verfügung gestellten Mittel ist eine Beantragung nicht mehr möglich, dies hindert jedoch nicht die Fortgeltung der sonstigen Bestimmungen.